



**Verwaltungsgemeinschaft
Lichtenberg**



Bekanntmachung

**über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuern
als Behörde der Gemeinde Issigau und der Stadt Lichtenberg**

für das Kalenderjahr 2021

Soweit keine anderslautenden schriftlichen Grundsteuerbescheide zugegangen sind, wird hiermit für das laufende Kalenderjahr 2021 die Grundsteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die also keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 erhalten, haben 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2021 zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz). Auf den Hinweis im letzten Grundsteuerbescheid, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer wird zu einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, wenn die Grundsteuer 30,00 € übersteigt. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- 1) Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
- 2) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- 3) Am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Soweit die Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den Fälligkeitszeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Lichtenberg, den 08.01.2021

Dieter Gemeinhardt
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden und zwar schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt² wird,**

ist der Widerspruch einzulegen bei

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Issigau oder Stadt Lichtenberg**)³ und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,**

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Issigau oder Stadt Lichtenberg**)³ und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

²Die Einlegung eines Widerspruchs bei der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg ist von der elektronischen Form ausgeschlossen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Verwaltungsgericht Bayreuth entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

³Als Beklagter ist immer die Gemeinde heranzuziehen, für die der Ursprungsbescheid erlassen wurde.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt]: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.